

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 38 zweiter Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013, wird das Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Nichtaktualisierung der durch die **New Media Online GmbH** (FN 249738m beim Landesgericht Innsbruck) gemäß § 9 Abs. 4 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr.84/2013, im Jahr 2014 zu aktualisierenden Daten, bis zur Vorabentscheidung des im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH), ZI EU 2014/0004-1 (2013/03/0012), über die Beschwerde der **New Media Online GmbH** gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 13.12.2012, ZI 611.191/0005-BKS/2012, betreffend die Feststellung der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G, angerufenen Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-347/14, ausgesetzt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.02.2015 leitete die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G gegen die New Media Online GmbH ein.

Mit Schreiben vom 25.02.2015 gab die New Media Online GmbH eine Stellungnahme ab und beantragte die Einstellung des Rechtsverletzungsverfahrens.

Die New Media Online GmbH wird aufgrund des Feststellungsbescheides der KommAustria vom 09.10.2012, KOA 1.950/12-048, gemäß § 2 Z 3 und 4 sowie § 9 Abs.1 AMD-G als Mediendienstanbieterin des unter der URL <http://video.tt.com> bereitgestellten audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G von der KommAustria zu führenden Verzeichnis der Mediendienstanbieter geführt.

Gegen diesen Feststellungsbescheid erhob die New Media Online GmbH Berufung an den BKS, die mit Bescheid des BKS vom 13.12.2012, ZI 611.191/0005-BKS/2012, abgewiesen wurde.

Gegen den Bescheid des BKS erhob die New Media Online GmbH Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH), worin sie erneut bestritt, dass der von ihr angebotene Dienst einen Abrufdienst darstelle. Mit Beschluss des VwGH vom 26.06.2014, ZI EU 2014/0004-1 (2013/03/0012), wurde das Verfahren zur Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof vorgelegt, wobei sich die Fragen des VwGH im Wesentlichen darauf beziehen, ob das von der New Media Online GmbH strittig veranstaltete Angebot unter <http://video.tt.com> einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU anzusehen ist.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den entsprechenden Akten bei der KommAustria und des BKS sowie aus dem Vorbringen der New Media Online GmbH.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 38 AVG ist die Behörde berechtigt, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G haben Mediendienstanbieter die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur jährlichen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G trifft demnach ausschließlich Mediendienstanbieter. Die Beantwortung der für ein Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G wesentlichen Vorfrage, ob die New Media Online GmbH Mediendienstanbieterin im Sinne des Gesetzes ist oder nicht, ist somit notwendige Grundlage für die Durchführung eines Rechtsverletzungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G. Da bis zur Vorabentscheidung durch den angerufenen Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache C-347/14 über die Frage, was als Sendung bzw. Mediendienst im Sinne der Mediendiensterichtlinie gilt, keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob die New Media Online GmbH als Mediendienstanbieterin zu qualifizieren ist, liegen die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens nach § 38 zweiter Satz AVG vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 7. Mai 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- New Media Online GmbH, z.Hd. Knoflach, Kroker, Tonini & Partner Rechtsanwälte, Sillgasse 12/IV. Stock, 6020 Innsbruck, **per RSb**